

Kanzleiexemplar B 1, war in Avignon, und das Gedächtnis der Personen in des Kaisers Umgebung scheint wie sein eigenes völlig versagt zu haben. Nur daran hielt er noch 1336 fest, dass er einen Eid bei der Appellation nicht geschworen habe. Auch diese Tatsache aber scheint später in der Umgebung Ludwigs trotz ihrer Wiederholung im Wortlaut der Prokuratorien von 1343 nicht immer in der Erinnerung festgehalten zu sein. Wenigstens geht der Verfasser der Elf Artikel bei Nicolaus Minorita, der doch wohl im Auftrage und in der Umgebung des Kaisers schrieb, von der Annahme aus, dass die Angabe des von ihm benutzten A-Textes der Appellation bezüglich des geleisteten Eides auf Wahrheit beruhe¹.

Zum Schluss muss noch eine Möglichkeit wenigstens kurz berührt werden, die sich mir im Verlauf der Arbeit mehrfach aufgedrängt hat. Sollte nicht die B-Fassung das Produkt einer nachträglichen Fälschung sein, hergestellt zu dem Zweck, die Vorwürfe des Papstes wegen des Eides über die in der Appellation enthaltenen Ketzereien zurückzuweisen? Dieser Gedanke hat auf den ersten Blick etwas Verlockendes, da er geeignet erscheint, manche Schwierigkeit zu beseitigen. Er würde namentlich gut das Fehlen der B-Ueberlieferung am bairischen Hofe, wo sich doch ein von einem deutschen Schreiber angefertigtes, etwa den Ereignissen gleichzeitiges Exemplar der A-Fassung seit alter Zeit befindet, erklären. Dennoch hält die Vermutung einer solchen Fälschung näherer Prüfung nicht Stand. Das Jahrhunderte lang in Avignon aufbewahrte Exemplar B 1 enthält die Sachsenhäuser Appellation in unmittelbarem Anschluss an die Appellation vom 5. Januar, die ihrerseits keinerlei Momente für den Verdacht einer Fälschung darbietet. Wollte man aber annehmen, dass man durch die Vereinigung der Fälschung mit einem echten Stücke jene hätte unverdächtig machen wollen, so steht dem die Ueberlegung entgegen, dass die noch durchaus massvolle Appellation vom 5. Januar, welche höchstwahrscheinlich der Kurie nur durch dieses Exemplar bekannt geworden ist, eine höchst ungünstige Folie für

1) Als Zeugnis für die geringe Sorgfalt, die man am bairischen Hofe auf die Bewahrung der geschichtlichen Ueberlieferung verwandte, schien mir früher auch die Angabe über das chronologische Verhältnis der Doppelwahlen vom 19. und 20. Oktober 1314 in c. 18 der Sachsenhäuser Appellation hinzudeuten. Vgl. aber darüber den Exkurs am Ende dieser Abhandlung.